

ANFRAGE von Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich), Nicola Siegrist (SP, Zürich) und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

Betreffend Klima- und Biodiversitätsstrategie der BVK

Die BVK ist mit 139'000 Versicherten und einem Anlagevermögen von 39.5 Milliarden Franken die grösste Pensionskasse der Schweiz. 40% der Kundinnen und Kunden sind Angestellte des Kantons Zürich; die Vertreterinnen und -Vertreter des Kantons für den Stiftungsrat werden durch den Regierungsrat nominiert.

Investments in Öl- und Gasunternehmen machen rund 10 Prozent des BVK-Aktienportfolios aus. Wie das WWF-Pensionskassenrating von 2018/2019 zeigt, setzt sich die BVK aber kein konkretes Ziel bezüglich der Reduktion der Anzahl klimarelevanter Unternehmen im Portfolio, bezüglich der Dekarbonisierung des Immobilienportfolios sowie bezüglich der Erhöhung von Investitionen in erneuerbare Energien und CO₂-reduzierte Alternativen.¹

Eine detaillierte Strategie zum Umgang mit Klimarisiken, die Kapitalanlagen betreffen, wird ebenfalls nicht offengelegt – weder für das WWF-Pensionskassenrating von 2018/2019 noch für ein Gesuch unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich.²

Darum bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sich die von ihm nominierten BVK-Stiftungsrätinnen und -räte für eine Anlagestrategie der BVK im Einklang mit dem Klimaschutzartikel in der Zürcher Kantonsverfassung (Art. 102a KV) einsetzen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sich die von ihm nominierten BVK-Stiftungsrätinnen und -räte für die Biodiversität (Erhaltung und Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, Art. 103 KV) einsetzen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass sich die BVK als Grossinvestorin an die Regeln des Pariser Klimaschutzabkommens hält, die auch für private Finanzströme eine treibhausgasarme Entwicklung verlangen und die von der Schweiz ratifiziert und ins schweizerische Recht überführt wurden?
4. Wieso macht die BVK ihre Investitionen nicht transparent, obwohl sie als Organisation, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist, gemäss § 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) als öffentliches Organ gilt?

Benjamin Krähenmann
Nicola Siegrist
Judith Stofer

¹ https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2019-02/WWF_PK_Rating18-19_eVers_deutsch.pdf

² https://tsri.ch/a/zuercher-pensionskassen-investieren-klimaschaedlich-trotz-anderer-versprechen?mc_cid=18067c2a0d